

**Zusatzvereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktenzeichen: | 0005.8-2018-1 |
| Version: | 1.0 |
| Stand: | 17. April 2018 |
| Status: | Freigegeben |
| Ansprechpartnerjuristisch: | Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD 0511 768 128-0 info@datenschutz.ekd.de |
| Ansprechpartnertechnisch: | keiner |

Erläuterung

Wenn eine kirchliche Stelle einen Vertrag zur Durchführung einer Auftragsverarbeitung (kurz: AV) mit einer anderen Stelle, die nicht den kirchlichen Datenschutzbestimmungen unterliegt, abschließt, so muss gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 EKD-Datenschutzgesetz dennoch sichergestellt sein, dass der Auftragsverarbeiter die Vorgaben des § 30 EKD-Datenschutzgesetz oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. Unter gleichwertigen Bestimmungen sind die des Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO) zu verstehen.

Während zwischen zwei kirchlichen Stellen ein AV-Vertrag (AVV) in jedem Fall auf Grundlage des EKD-Datenschutzgesetz abzuschließen ist, darf der Vertragsinhalt bei Beauftragung eines nicht kirchlichen Auftragsverarbeiters folglich auch anhand der Vorgaben der DSGVO gestaltet werden, was in der Praxis Vertragsabschlüsse erleichtern kann.

Zulässig ist dies jedoch gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 EKD-Datenschutzgesetz nur, wenn sich der Auftragsverarbeiter durch den AVV bzw. einer in diesen Vertrag einbezogenen Zusatz-vereinbarung der kirchlichen Datenschutzaufsicht unterwirft. Das folgende Muster soll auf-traggebende kirchliche Stellen bei der wirksamen Umsetzung dieses Vorgehens unterstützen.

Zusatzvereinbarung zum Vertrag nach
Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung
zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

zwischen

**Bezeichnung der verantwortlichen Stelle**

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

und

**Bezeichnung des Auftragsverarbeiters**

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

In Ergänzung des zwischen den Parteien am Datum des Vertragsschlusses geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung unterwirft sich der Auftragsverarbeiter gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz; veröffentlicht in ABl. EKD 2017, S. 353) der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 EKD-Datenschutzgesetz.

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung der verantwortlichen Stelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort, Datum) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen) | Bezeichnung des Auftragsverarbeiters \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort, Datum) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen) |